

Schweizerischer Wildhüter-Verband (SWHV)

STATUTEN

Die vorliegenden Statuten verzichten auf die Nennung der männlichen und der weiblichen Form.

Die männliche Form gilt generell auch für die weibliche.

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Wildhüter-Verband, in der Folge SWHV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der SWHV bezweckt:

- a) die Akzeptanz, die Qualität und das Ansehen des Wildhüterberufes zu erhalten und zu fördern;
- b) die Interessen der Wildhüter gegen Aussen zu vertreten.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu den Grundrechten der Demokratie.

Artikel 3 Erreichung des Zweckes

Der SWHV strebt die Erreichung des Zweckes an durch:

- a) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) Durchführung einer Berufsprüfung nach den Vorgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI;
- c) Vertretung der gemeinsamen Interessen, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit;
- d) Information der Wildhütervereinigungen des SWHV, der Jagdverwaltungen, Jäger und der Öffentlichkeit;
- e) Kontakt zu verwandten Berufsgruppen und zu Organisationen im Bereich Jagd, Natur-, Vogel- und Tierschutz;
- f) Informationsaustausch und Pflege der Kameradschaft unter den Wildhütervereinigungen.

Mitgliedschaft

Artikel 4 **Allgemeines**

Der SWHV besteht aus selbstständigen kantonalen und interkantonalen Wildhütervereinigungen und Einzelmitgliedern

Artikel 5 **Wildhütervereinigung**

Eine Wildhütervereinigung besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, welche aus einem oder mehreren Kantonen stammen können. Sie organisiert sich eigenständig (eigene Statuten) und verfolgt ähnliche Zwecke wie der SWHV. Als Grundlage für die Delegiertenstimmen und die Verbandsbeiträge zählen jene Mitglieder aus der Wildhütervereinigung, welche zu mindestens 50 % im Bereich Jagd von der öffentlichen Hand (inklusive Nationalpark) angestellt sind und den SWHV-Mitgliederbeitrag für das vergangene und laufende Verbandsjahr bezahlt haben.

Die Wildhütervereinigungen teilen dem SWHV ihre Mitglieder gemäss Abs. 1 auf Verlangen mit.

Artikel 6 **Aufnahme**

Die Delegiertenversammlung nimmt Wildhütervereinigungen und Einzelmitglieder in den Verband auf.

Artikel 7 **Austritt**

Tritt eine Wildhütervereinigung aus dem SWHV aus, teilt sie dies unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende Juni dem Vorstand schriftlich mit.

Artikel 8 **Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes oder einer Wildhütervereinigung kann die Delegiertenversammlung eine Wildhütervereinigung aus dem SWHV ausschliessen. Der Entscheid muss mit 2/3 Mehrheit der Delegiertenstimmen fallen.

Artikel 9 **Beiträge**

Die Wildhütervereinigungen entrichten den Verbandsbeitrag einmal jährlich. Dazu fordert sie der Vorstand entsprechend auf.

Organisation

Artikel 10 **Organe**

Organe des SWHV sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kontrollstelle;
- d) Kommissionen.

Artikel 11 **Delegiertenversammlung**

Die Wildhütervereinigungen ordnen ihre Delegierten zur Delegiertenversammlung ab. Jede Wildhütervereinigung kann grundsätzlich, ungeachtet seiner Mitgliederzahl, drei Delegierte stellen. Wildhütervereinigungen, welche Mitglieder aus mehr als drei Kantonen aufweisen, können pro Kanton einen Delegierten abordnen. Alle Wildhütervereinigungen können ab einem Bestand von zehn Mitgliedern pro weitere 10 Mitglieder je einen zusätzlichen Delegierten abordnen. Jeder anwesende Delegierte hat maximal ein Stimmrecht. Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht, jedoch maximal drei Stimmrechte pro Kanton. Ab 10 Einzelmitgliedern pro Kanton erhalten diese ein zusätzliches Stimmrecht.

Die Versammlungsführung sorgt dafür, dass die Landessprachen berücksichtigt werden.

Artikel 12 **Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand lädt die Wildhütervereinigungen mindestens drei Monate vorher mit der entsprechenden Traktandenliste ein. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung erhält der Präsident des SWHV mindestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin. Der Präsident orientiert die Wildhütervereinigungs-Präsidenten 30 Tage vor der Versammlung über die eingegangenen Anträge.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens einen Fünftel der Wildhütervereinigungen verlangt werden. Die Einberufungsfrist kann verkürzt werden. Der Vorstand lädt die Wildhütervereinigungen ein.

Artikel 13 **Verfahren**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die anwesenden Delegierten vertreten grundsätzlich eine Stimme. Sobald pro Wildhütervereinigung drei oder mehr Delegierte anwesend sind, können diese, falls ihrer Wildhütervereinigung gemäss Art. 11 Absatz

1 - 3 eine grössere Anzahl Delegiertenstimmen zustehen, die Stimmen in Vertretung abgeben.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts Anderes vorschreiben, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der Stimmen das geheime Verfahren verlangt. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Artikel 14 **Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Kontrollstelle.
Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung eines Budgets;
- e) Wahl:
 1. des Präsidenten;
 2. weiterer Vorstandsmitglieder;
 3. der Kontrollstelle;
 4. von Kommissionsmitgliedern.
- f) Festsetzung:
 1. des Jahresbeitrages oder anderer Beiträge;
 2. der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- g) Abänderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Wildhütervereinigungen.

Artikel 15 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Den Präsidenten wählt die Delegiertenversammlung, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Aus der gleichen Wildhütervereinigung nehmen höchstens zwei Mitglieder Einsitz.

Die Zusammensetzung berücksichtigt nach Möglichkeit die vier Sprachregionen. Wenigstens drei der vier Landessprachen sind im Vorstand vertreten.

Artikel 16 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Rechnungen des SWHV, erstatten schriftlich Bericht und stellen der Delegiertenversammlung Antrag.

Artikel 17 Ausgabenkompetenz

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Ausgabenkompetenz des Vorstandes.

Artikel 18 Zeichnungsberechtigung

Der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 19 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen finden anlässlich der Delegiertenversammlung statt.

Schlussbestimmungen

Artikel 20 Auflösung des SWHV

An einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschliessen die Delegiertenstimmen (Verfahren gemäss Art. 13) mit der notwendigen Stimmenmehrheit von 2/3 die Auflösung des SWHV.

Artikel 21 Liquidation

Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung des SWHV beschliesst, entscheidet über das Vermögen.

Die Delegierten genehmigten anlässlich der Delegiertenversammlung vom 1. März 2019 in Rapperswil diese Statuten. Sie ersetzen die Statuten vom 21. August 1999 und treten ab sofort in Kraft.



Urs Büchler
Präsident



Fridolin Luchsinger
Aktuar